BEGRÜNDUNG NACH § 9 ABS. 6 BBAUG.

UM DIE STÄDTEBAULICHE ENTWICKLUNG VON OBERDERDINGEN IN RICHTUNG KÜRNBACH ABZURUNDEN WURDE DER BEBAUUNGSPLAN HEILIGGRUND AUFGESTELLT.

DER BEBAUUNGSPLAN SIEHT ALS BAULICHE NUTZUNG ALLGEMEINES WOHNGEBIET VOR, WELCHES TEILWEISE EINGESCHOSSIG, MIT AUSGEBAUTEM UNTERGESCHOSS UND TEILWEISE ZWEIGESCHOSSIG BEBAUT WERDEN KANN.

DIE ERSCHLIESSUNG ERFOLGT DURCH DIE VORHANDENE HEILIGGRUND-STRASSE ZUM TEIL VON DIESER AUS ÜBER ZWEI PRIVATWEGE.

DIE BODENNEUORDNUNG WIRD DURCH EINE FREIWILLIGE BAULAND-UMLEGUNG ERREICHT.

DIE BESTEHENDEN GRUNDSTÜCKSGRENZEN ÄNDERN SICH NUR GERINGFÜGIG

DIE VORAUSSICHTLICHEN KOSTEN SIND GERING, DA DIE ÖSTLICHE SEITE DER HEILIGGRUNDSTRASSE BEBAUT IST UND DIE VERSORGUNGSLEITUNGEN VERLEGT SIND.

DIE BEGRÜNDUNG WIRD
SATZUNGSBESTANDTEIL DES BEBAUUNGSPLANES